



GEMEINDE
ERLINSBACH SO

Bau- und Werkkommission

Dorfplatz 1
5015 Erlinsbach SO
T 062 857 57 00
F 062 857 57 17

Pflichtenheft

Bau- und Werkkommission

In diesem Pflichtenheft werden soweit möglich geschlechtsneutrale Formulierungen verwendet. Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten ungeachtet der Sprachform für beide Geschlechter.

1. Grundlage

§ 1

Gestützt auf die Gemeindeordnung erlässt der Gemeinderat dieses Pflichtenheft für die Bau- und Werkkommission.

2. Zuständigkeit

§ 2

Die Bau- und Werkkommission vollzieht die von der Bundesgesetzgebung und den kantonalen Gesetzen den Gemeinden übertragenen Aufgaben sowie die kommunalen Verordnungen, Reglemente und Richtlinien.

Die Bau- und Werkkommission ist für die in der Gemeindeordnung festgehaltenen Aufgaben zuständig. Im Bereich Tiefbau ist sie insbesondere zuständig für die strategische Planung der Tiefbauprojekte, Unterhalt und Werterhaltung der gemeindeeigenen Werke (Strassen, Abwasser, Gewässer und Friedhof) sowie die Umsetzung oder Begleitung von Tiefbauprojekten.

Die Bau- und Werkkommission übernimmt zusätzliche Aufgaben, die ihr vom Gemeinderat zugewiesen wird.

3. Zusammensetzung, Wahl und Konstitution

§ 3

Die Bau- und Werkkommission besteht aus sieben stimmberechtigten Mitgliedern (Präsident, je drei Mitgliedern aus dem Bereich Hochbau und Tiefbau) sowie beratend dem Ressortvorsteher Bau, dem Bauverwalter und dem Leiter Technische Betriebe Erzbachtal.

§ 4

Der Gemeinderat wählt die Kommissionsmitglieder. Die Kommission konstituiert sich selbst.

4. Vorgesetzte Stelle

§ 5

Die Bau- und Werkkommission ist als Baubehörde gemäss § 135 PGB autonom. Ansonsten untersteht sie dem Gemeinderat.

5. Geschäftsordnung

§ 6

Die Kommission wird durch den Präsidenten oder den Bauverwalter einberufen. Ebenso können der Ressortvorsteher Bau oder zwei Kommissionsmitglieder die Einberufung verlangen.

Der Kommissionspräsident kann Mitglieder anderer Kommissionen und Gemeindeangestellte zur Sitzung einladen.

Für die Kommissionsarbeiten gelten sinngemäss die Geschäftsordnung und das Sitzungsreglement des Gemeinderates Erlinsbach SO sowie die allgemeinen Bestimmungen über das Verfahren vor den Verwaltungsbehörden gemäss Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz).

Für die Tätigkeit der Bau- und Werkkommission gilt die Bestimmung des Amtsgeheimnisses. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung der Behörden- oder Kommissionstätigkeit bestehen.

6. Aufgaben und finanzielle Kompetenzen der Kommission

§ 7

Die Bau- und Werkkommission hält ihre Aufgaben als Baubehörde, im Bereich Strassen, Wasser und Abwasser sowie die allgemeine Aufgaben in einem separaten Funktionendiagramm fest. Das Funktionendiagramm sowie das Organigramm bilden Bestandteil des vorliegenden Pflichtenhefts.

§ 8

Die Bau- und Werkkommission erstellt Anträge zum Budget nach dem Terminplan des Gemeinderates.

Sie verfügt über eine Kompetenzsumme für nicht budgetierte Planungsaufträge (Projektvorbereitung) von CHF 5'000.00 und für nicht budgetierte Anschaffungen von CHF 2'000.00.

Die Bau- und Werkkommission führt budgetierte Tiefbau- und Wasserbauprojekte mit einer Bausumme von unter CHF 80'000.00 selbständig durch und informiert den Gemeinderat laufend projektbezogen. Nicht budgetierte Tiefbau- und Wasserbauprojekte unter CHF 80'000.00 führt sie nach Beschluss und Kreditfreigabe durch den Gemeinderat durch.

7. Aufgabenbereiche einzelner Kommissionsmitglieder

§ 9

Dem Präsidenten obliegt die Einberufung und Leitung der Sitzung, die Vertretung der Kommission gegen innen und aussen, das Unterschreiben von Baubewilligungen, Verfügungen und Schreiben der Bau- und Werkkommission. Er amtet zugleich als Leiter der Baubehörde oder als Leiter Tiefbau.

Der Leiter der Baubehörde trifft sich zu wöchentlichen Sitzungen mit dem Bauverwalter, bespricht mit ihm die Baugesuche und entscheidet über die Ausschreibung. Er amtet als Stellvertreter des Bauverwalters im Bereich Hochbau.

Der Leiter Tiefbau trifft sich zu wöchentlichen Sitzungen mit dem Bauverwalter, bespricht mit ihm die Tiefbauprojekte und führt gemeinsam mit dem Bauverwalter oder dem Verwaltungsleiter die Offertöffnung durch. Der Leiter Tiefbau amtet als Stellvertreter des Bauverwalters im Bereich Tiefbau.

Der Sekretär verfasst die Sitzungsprotokolle.

Die Aufgaben des Bauverwalters sowie des Leiters der Technischen Betriebe Erzbachtal werden in separaten Pflichtenheften festgehalten.

8. Entschädigung, Inkrafttreten

§ 10

Die Entschädigung erfolgt nach der Dienst- und Gehaltsordnung.

§ 11

Das vorliegende Reglement tritt mit Gemeinderatsbeschluss vom Datum in Kraft.

Die Gemeindepräsidentin:



Madeleine Neumann

Der Verwaltungsleiter:



Beat Baumann